



53842 Troisdorf-Spich

**Lieferungs-
und Zahlungsbedingungen**

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Anerkennung der Liefer- und Zahlungsbedingungen

Allen Liefergeschäften liegen diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Die Ziffern 3 bis 5 sowie 11 und 12 gelten jedoch nur für Presseerzeugnisse.

Erklärung von und gegenüber Vertretern und Reisenden oder sonstigen Bediensteten oder Beauftragten des Grossisten erlangen erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Grossisten Gültigkeit.

Allgemeine Geschäftsgrundlagen

1. Lieferung

Der Grossist beliefert den Einzelhändler mit Presseerzeugnissen, soweit er selbst mit den einzelnen Verlagen oder deren Vertriebsbeauftragten Geschäftsbeziehungen unterhält und von diesen beliefert wird. Eine Belieferung erfolgt nur, soweit ihr keine sachlich gerechtfertigten Gründe entgegenstehen.

2. Lieferaufnahme

Die Lieferzusage gilt nur für den jeweiligen Geschäftspartner und bezieht sich ausschließlich auf den Standort des Geschäftes am Tage der Lieferaufnahme. Bei Inhaberwechsel bzw. Verlegung des Geschäftsstandortes ist die Entscheidung über eine Weiterbelieferung dem Grossisten vorbehalten.

Eine Unter- bzw. Weiterbelieferung der vom Grossisten gelieferten Objekte an andere Orte (Filialbetriebe) ist ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung unzulässig.

3. Preisbindung

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche vom Grossisten gelieferte Verlagserzeugnisse nur zu dem jeweils aufgedruckten oder schriftlich mitgeteilten Endverkaufspreis abzugeben. Skonti, Rabatte - gleich welcher Art - sind unzulässig. Ein Verstoß hiergegen berechtigt den Grossisten zur sofortigen Liefereinstellung.

4. Verwendungsbindung

Die vom Grossisten vertriebenen Verlagserzeugnisse sind ausschließlich für den Verkauf an Endverbraucher bestimmt. Verleih, Umtausch oder Weitergabe an sonstige Personen, Firmen oder Wiederverkäufer ist nicht gestattet. Exemplare dürfen nicht verändert und eventuelle Beilagen nicht entfernt werden. Ein Verstoß hiergegen führt zur sofortigen Einstellung der Lieferung.

5. Erstverkaufstag

Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit ist der Einzelhändler zur Einhaltung der von den Verlagen festgesetzten Erstverkaufstagen verpflichtet und zwar auch dann, wenn die entsprechenden Objekte vor dem Erstverkaufstag angeliefert werden.

6. Vertriebsbeschränkungen

Eine Belieferung mit Objekten, die einer Vertriebsbeschränkung unterliegen, erfolgt erst nach eingehender Information über den Umgang mit derartigen Objekten seitens des Grossisten und Unterzeichnung des „Revers über vertriebsbeschränkte Objekte“ durch den Einzelhändler.

Soweit einzelne Objekte nur vertriebsbeschränkt verkauft werden dürfen, wird der Einzelhändler diese Vertriebsbeschränkung genau beachten. Der Grossist kann keine Gewähr für die unbeschränkte Verkäuflichkeit jedes einzelnen gelieferten Objektes übernehmen. Dem Einzelhändler obliegt insoweit eine eigene Prüfpflicht.

7. Verkaufswerbung/Marketing

Der Einzelhändler verpflichtet sich, die vom Grossisten bezogenen Verlagserzeugnisse so werbewirksam wie möglich anzubieten. Hierzu gehört insbesondere eine gut sichtbare Auslage sowie die Aufstellung von Werbetafeln und sonstigen Werbemitteln.

Der Einzelhändler sorgt bei Lieferaufnahme für eine angemessene Mindestangebotsfläche.

Der Einzelhändler ist gehalten, vom Grossisten angeforderte Verkaufstests durchzuführen und fachliche Umfragen zu beantworten.

8. Haftung und Versand

Versandweg und Art des Versandes bestimmt der Grossist. Die Anlieferung erfolgt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus oder frei Ort auf Gefahr des Grossisten. Die Gefahr geht mit der branchenüblichen Ablage der Ware am vereinbarten Ablageplatz auf den Einzelhändler über. Die Gefahr für Verluste oder Schäden nach ordnungsgemäßer Ablage durch den Grossisten trägt der Einzelhändler; dies gilt insbesondere für Diebstahl und Vandalismus. Falls die Ware nicht in der Verkaufsstelle abgegeben oder verschließbar abgelegt werden kann, empfehlen wir den Abschluss der Ihnen von uns angebotenen Transport-Diebstahl-Versicherung.

Ereignisse höherer Gewalt oder behindernde Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, Streik, Verkehrsbehinderungen oder Diebstahl entbinden den Grossisten von jeder Lieferpflicht und Haftung, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung des Grossisten vor.

9. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung, auch teilweiser Nichtlieferung, gleich aus welchem Grunde, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Grossisten vor.

10. Lieferunterbrechung - Urlaub

Wünscht der Einzelhändler eine Lieferunterbrechung (z.B. wegen Urlaub, Umbau usw.) muss eine entsprechende Benachrichtigung mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin erfolgen. Weiterbelieferungen, die als Folge fehlender oder verspäteter Benachrichtigung vom Grossisten vorgenommen werden, werden dem Einzelhändler belastet.

11. Disposition

Grundlage des Dispositionsrechts ist der nach Artikel 5 des Grundgesetzes garantierte freie Zugang jedes Presseerzeugnisses zum Markt.

Der Einzelhändler erklärt sich bereit, das volle, vom Grossisten angebotene Sortiment von Verlagserszeugnissen zu führen und die dafür benötigte Angebotsfläche zur Verfügung zu stellen. Die räumlichen Möglichkeiten des Einzelhändlers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Der Einzelhändler verpflichtet sich, Neuerscheinungen, auch von Objekten mit kleiner Auflage, zunächst probeweise bis zu fünf Ausgaben in sein Sortiment aufzunehmen, um deren Verkäuflichkeit festzustellen. Gleiches gilt für die erneute Belieferung bestehender Titel.

Für alle Verlagserszeugnisse, deren Verkaufszeit begrenzt ist und die aufgrund einer vollständigen Datentransparenz verkaufsgerecht reguliert werden können, übt der Grossist aus Sachgründen für den Einzelhändler das Dispositionsrecht aus, wobei er Vorgaben und Richtlinien der Verlage sowie den Versorgungsauftrag gemäß Artikel 5 Grundgesetz beachten muss.

Die Ausübung des Dispositionsrechts erfolgt verkaufsbezogen unter Beachtung rechtlich relevanter Vorschriften. Bezugswünschen des Einzelhändlers wird entsprochen, sofern sie sachgerecht und begründet sind.

Der Einzelhändler verpflichtet sich, die Presseerzeugnisse während der gesamten Verkaufszeit im Angebot zu lassen.

Bei Objekten mit langfristiger Angebotsdauer ist der Einzelhändler nach sechswöchiger Angebotszeit berechtigt, diese aus dem Angebot zu nehmen. Einer verkaufsorientierten Wiederauslieferung dieser Objekte durch den Grossisten an ihn stimmt der Einzelhändler zu.

Nach dreimaligem aufeinanderfolgendem Nullverkauf eines Objektes wird die Lieferung dieses Objektes grundsätzlich eingestellt, sofern der Einzelhändler die Angebotszeit für dieses Objekt immer eingehalten hat.

12. Remission

Vom Einzelhändler nicht verkaufte Objekte, die vom Grossisten mit Rückgaberecht (Remissionsrecht) geliefert wurden, können nach Ablauf der Verkaufszeit von diesem an den Grossisten zurückgegeben (remittiert) werden.

Sie werden ihm in Höhe des ursprünglich berechneten Nettopreises zzgl. MwSt gutgeschrieben. Eine Gutschrift erfolgt nur für Exemplare, die unverändert und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

Die verbindlichen Remissionstermine sind den Remissionsscheinen und/oder anderen Kunden-Mitteilungen des Grossisten zu entnehmen.

Werden Objekte vor Ablauf der Verkaufszeit zurückgegeben (=Frühremission), so ist der Grossist berechtigt, die Gutschrift zu verweigern und diese Objekte an den Einzelhändler zurückzugeben.

Erhält der Grossist Objekte erst nach Ablauf der Remissionsfrist, mithin verspätet (=Spätremission), so ist der Grossist berechtigt, die Gutschrift zu versagen, wenn er selbst wegen Ablaufs der Melde- bzw. Rückgabefrist von den Verlagen keine Gutschrift mehr erhält.

Objekte, die wegen Ablaufs der Remissionsfrist oder aus anderen Gründen nicht gutgeschrieben werden können, liegen vierzehn Tage ab Erhalt der Mitteilung, in der die Spätremission entsprechend protokolliert ist, beim Grossisten zur Abholung bereit. Nach Ablauf dieser Frist werden sie vernichtet. Eine Rücksendung an den Einzelhändler erfolgt nicht.

Die Bereitstellung der unverkauften Exemplare muss auf Verlangen des Grossisten, getrennt nach Remissionsarten und/oder Remissionstagen, in gesonderten Paketen erfolgen. Die Remittendenpakete sind u.a. deutlich mit Anschrift und Kundennummer des Einzelhändlers zu kennzeichnen. Die hierzu bestehenden und/oder künftigen Richtlinien des Grossisten, auch hinsichtlich der Art der Verpackung, sind zu beachten. Für aus der Nichtbeachtung resultierende Folgen ist der Einzelhändler verantwortlich.

Die Rückgabe der Remittenden ist eine Bringschuld des Einzelhändlers. Der Grossist erklärt sich bereit, die Remittenden bis auf weiteres kostenlos im Rahmen seiner Belieferungstouren abzuholen. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Serviceleistung des Grossisten. Eine Abholung der Remittenden durch den Grossisten erfolgt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Remittenden ordnungsgemäß verpackt sind, rechtzeitig bereit stehen, ohne Verzögerung mitgenommen werden können und die jeweils vorgegebenen Remissionstage eingehalten sind. Die Rücklieferung erfolgt frei Haus des Grossisten auf Gefahr des Einzelhändlers. Der Grossist haftet in diesem Zusammenhang nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Soweit der Einzelhändler Remittenden direkt zum Grossisten bringt, sind die vom Grossisten vorgegebenen Anlieferfristen zu beachten.

Der Grossist bietet dem Einzelhändler auch die sogenannte "Service-Remission" an. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Grossisten.

Die Remittenden werden vom Grossisten kontrolliert. Das Ergebnis der Kontrolle ist maßgebend für die Gutschriftserteilung an den Einzelhändler.

Die Gutschrift wird bei fristgerechter Bereitstellung der Remittenden auf der nächsten Wochenrechnung erteilt.

13. Reklamationen

Wenn die gelieferte von der auf dem Lieferschein angegebenen Menge abweicht, ist dies dem Grossisten unter Beifügung des Lieferscheins innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Der Verlust einer kompletten Lieferung ist dem Grossisten bis zum Ablauf des Liefertages zu melden. Bei Verlust eines wesentlichen Teils der Lieferung (z.B. ein Paket) ist der Verlust vom Einzelhändler unverzüglich, spätestens mit Ablauf des der Lieferung folgenden Tages dem Grossisten zu melden.

Vom Grossisten anerkannte Fehlmengen werden entweder durch Erteilung einer Gutschrift auf der nächstmöglichen Wochenrechnung oder durch Nachlieferung mit der nächst erreichbaren Lieferung ausgeglichen. Höhere Liefermengen als die, die auf dem Lieferschein ausgewiesen sind, werden nachbelastet.

Reklamationen hinsichtlich Remissionsdifferenzen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Mitteilung, in der die reklamierte Remissionsgutschrift enthalten ist, dem Grossisten schriftlich mitgeteilt werden.

14. Zahlung/Sicherheitsleistung

a. Allgemein

Die Wochenrechnungen umfassen die Lieferung einer Kalenderwoche und schließen Nach- und Sonderlieferungen mit ein. Hierbei ist jeweils bereits die Gutschrift für die Remission der Vorwoche abgesetzt.

Die Wochenrechnung ist sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag hat, soweit der Einzelhändler nicht am Abbuchungsverfahren teilnimmt, bis spätestens dem der Lieferwoche folgenden ersten Donnerstag beim Grossisten direkt oder auf einem der angegebenen Konten des Grossisten einzugehen.

Skonto und sonstige Abzüge werden nicht gewährt. Eventuelle Rechnungsdifferenzen berechtigen nicht zur Zahlungsverweigerung, da sie aufgrund der laufenden Geschäftsverbindung nach endgültiger Klärung verrechnet werden.

Der Zahlungsausgleich kann wahlweise per Überweisung oder durch das Abbuchungsverfahren erfolgen.

b. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsrückständen werden weitere Lieferungen sofort eingestellt und erst wieder aufgenommen, wenn die ausstehenden Beträge beglichen sind. Es bleibt dem Einzelhändler freigestellt, die täglichen Lieferungen gegen Barzahlung während der üblichen Geschäftszeiten selbst bei uns abzuholen.

Ferner ist der Grossist bei Überschreitung des Zahlungsziels nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (EZB) zu berechnen.

c. Sicherheitsleistung

Der Grossist ist berechtigt, die Aufnahme der Lieferung von der Leistung einer Kautions- oder der Bestellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abhängig zu machen, soweit er negative Bankauskunft erhält.

Der Grossist ist ferner berechtigt, bei Zahlungsverzug des Einzelhändlers nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung, die Weiterbelieferung von der Zahlung einer Kautions- oder der Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abhängig zu machen.

Die entsprechenden Kosten einer solchen Sicherheitsleistung trägt der Einzelhändler.

15. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum des Grossisten nach § 455 BGB. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte ist unzulässig. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sind dem Grossisten unverzüglich anzuzeigen.

16. Sonstige Bestimmungen

Nachweisliche wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen berechtigen den Grossisten gegenüber dem Einzelhändler zur Einstellung der Lieferung.

Der Grossist ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Einzelhändler, gleich ob diese vom Einzelhändler selbst oder von Dritten stammen, unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

Von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Inhalt der vom Grossisten regelmäßig oder für einzelne Fälle herausgegebenen Kundenmitteilungen wird, soweit es sich um ergänzende Hinweise über Verkaufspreise, Erstverkaufstage, Remissionsaufrufe, -fristen und Vertriebsbeschränkungen handelt, mit seiner Bekanntgabe Bestandteil dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen.

17. Erfüllungsort ist Troisdorf und Gerichtsstand ist Siegburg.

Troisdorf, den

Firmenstempel des Grossisten
und rechtsverbindliche
Originalunterschrift (en)

Firmenstempel des Einzelhändlers
und rechtsverbindliche
Originalunterschrift (en)